

Satzung des Vereins Triebfeder

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Triebfeder. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Essen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2021.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung kultureller Bildung, kunst- und medienpädagogische Angebote sowie der Veranstaltung von Ausstellungen und Konzerten. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind Personen, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeträge unterstützen; Fördermitglieder besitzen jedoch weder Stimm-, Rede-, Antrags- oder Wahlrecht. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erwerben, wer den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (6) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (7) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (9) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss benötigt eine Mehrheit von zwei Drittel des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen ab Beschluss des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- (3) Ein wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
 - b) ein Mitglied seine gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen verletzt, so dass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein und seinen Mitgliedern nicht länger zugemutet werden kann,
 - c) ein Mitglied sich inner- oder außerhalb des Vereins vereinschädlich verhält, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer, sexistischer und/oder homophober Gesinnung.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen, sowie deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) Genehmigung des Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - k) Beschlussfassung über Anträge
 - l) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 50 % der Mitglieder minus eine Stimme unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden von einem der Vorstandsmitglieder einberufen durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben kann in Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von 50 % der Mitglieder minus einer Stimme verlangt werden kann, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind Beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Mitglieder, welche an einem beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken, sie haben das Recht gehört zu werden
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

- (9) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, sowie der Änderung des Vereinszwecks und der Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes aus ihren Ämtern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (12) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält, bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die beiden Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins das Mehrgenerationenhaus Essen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen.